

Sicherheit in der Jugendfeuerwehr

Aspekte der Jugendfeuerwehrarbeit

Bei der Arbeit mit Angehörigen der Jugendfeuerwehr müssen einige wichtige Faktoren beachtet werden, auf die wir hiermit hinweisen möchten. Wir wollen ausdrücklich keine umfassenden Regelungen für die Sicherheit und Gesundheit der Jugendfeuerwehren treffen! Die Verantwortlichen für die Jugendfeuerwehr legen eigenständig fest, welche Tätigkeiten in Abhängigkeit von Alter und Entwicklung der Kinder und Jugendlichen im Übungsdienst durchgeführt werden können.

Grundlagen

- Als Kinder bezeichnet man Personen unter 15 Jahren, Jugendliche sind zwischen 15 und 18 Jahre alt.
- Nach § 17 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ gilt:
 - Kinder und Jugendliche müssen als Feuerwehrangehörige geeignet betreut und beaufsichtigt werden.
 - Der individuelle körperliche und geistige Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand müssen berücksichtigt werden.
 - An Übungen der Einsatzabteilung dürfen Angehörige der Jugendfeuerwehr nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken. Die jeweils verantwortliche Führungskraft bestimmt den Gefahrenbereich sowie die jeweiligen Aufsichtführenden. Dabei sind auch mögliche psychische Gefährdungen zu berücksichtigen.
 - Kinder und Jugendliche dürfen nicht an Feuerwehreinsätzen teilnehmen.
- Gemäß § 8 des Hessischen Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) dürfen Angehörige der Jugendfeuerwehr nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.

Organisation

- Bei den Übungen der Jugendfeuerwehr muss auf die Einhaltung des Regelwerks der UKH und der Feuerwehr-Dienstvorschriften geachtet werden.
- Die direkte fachliche Aufsicht ist sicherzustellen, damit geeignete Feuerwehrangehörige bei Gefahr sofort eingreifen können.
- Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung ist das Tragen von Schutzkleidung nach Anlage 1 Buchstabe B der Hessischen Feuerwehrbekleidungs- und Dienstgradverordnung (HFDV) zu gewährleisten.

- Bei Erläuterung von Einrichtungen und Geräten muss ein ausreichender Sicherheitsabstand eingehalten werden.
- Bei Ausbildungen und Übungen mit Wasser soll der Strahlrohrdruck der individuellen Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen angepasst werden.
- Bei Tätigkeiten an offenen Gewässern, Zisternen etc. sind besondere Schutzmaßnahmen gegen Ertrinken zu ergreifen. Rettungswesten müssen zum Körpergewicht passen.
- Bei Übungen mit tragbaren Leitern soll die körperliche Entwicklung und Leistungsfähigkeit der Kinder und Jugendlichen unbedingt beachtet werden. Erfahrene Feuerwehrangehörige müssen die Sicherung übernehmen.
- Die Zusammenfassung mehrerer Jugendfeuerwehren ist zulässig, wenn eine ausreichende Aufsicht gewährleistet werden kann.
- Für eine schnelle Erste Hilfe in Kinder- und Jugendgruppen der Feuerwehr ist die Anwesenheit mindestens einer Ersthelferin bzw. eines Ersthelfers bei allen Diensten notwendig.
- Praktische feuerwehrtechnische Übungen sollten ohne Zeitdruck durchgeführt werden.

Umsetzung

Folgende gefährliche Tätigkeiten dürfen nach Meinung der Unfallkasse Hessen in Abstimmung mit der Hessischen Jugendfeuerwehr im Landesfeuerwehrverband Hessen e. V. von Jugendfeuerwehrangehörigen **nicht oder nur in Ausnahmesituationen** und nur unter besonderen Sicherheitsbedingungen ausgeführt werden:

- **Anlegen von Atemschutzgeräten**
Attrappen von Atemschutzgeräten können benutzt werden, wenn sie nicht den Atemwiderstand erhöhen, das Sichtfeld über die zugelassenen Atemschutzmasken hinaus einschränken und die für Alter und Entwicklung zumutbaren Gewichtsbelastungen nicht überschreiten.
- **Tragen von besonderen Schutzausrüstungen**
z. B. Chemikalien-, Strahlen- und Hitzeschutzanzüge
- **Verwendung von besonders gefährlichen Geräten**
z. B. Motorsäge, Rettungsschere, Rettungsspreizer, Hebezeug, Mehrzweckzug usw.
- **Selbstrettungsübungen mit Feuerwehr-Haltegurt und Feuerwehrleine aus Höhen.**